Tennisclub Brackwede e.V.

Versammlungsordnung

§ 1 Wahlrecht, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 17. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 2 Einberufung und Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail). Zusätzlich kann die Einladung im Clubhaus ausgehängt werden. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

§ 3 Versammlungsleitung

3.1 Die Versammlung wird stets vom Vereinsvorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so kann die Versammlung einen Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter wählen.

3.2 Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Verhandlung fortgesetzt wird.

3.3 Der Versammlungsleiter hat die Versammlung unparteiisch und sachlich zu führen. Er darf seine Stellung nicht zur inhaltlichen Beeinflussung der Willensbildung der Mitgliederversammlung nutzen.

3.4 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu behandeln. Vor der Abstimmung sind höchstens eine Fürrede und eine

Gegenrede zuzulassen. Über Geschäftsordnungsanträge wird unverzüglich mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 4 Eröffnung

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste, Erziehungsberechtigte minderjähriger Mitglieder sowie Pressevertreter können mit Zustimmung des Versammlungsleiters teilnehmen. Stimmberechtigte Mitglieder haben sich vor Beginn der Versammlung in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit bleibt während der gesamten Versammlung bestehen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

§ 6 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

6.1 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vereinsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, zugegangen sein. Anträge der Mitglieder zu Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein.

6.2 Anträge des Vorstandes sind als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.

6.3 Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. Zunächst muss über die Dringlichkeit und dann über den Antrag gesprochen werden. Anschließend erfolgt die Abstimmung darüber.

6.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

6.5 Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Verlangt mindestens ein Drittel der Teilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist darüber sofort abzustimmen. Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der sich dann ergebenden Reihenfolge abzuhandeln.

6.6 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied das Wort zu erteilen. Nach Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem und als letztem das Wort zu erteilen.

6.7 Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

7.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen können nur auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, werden bei der Ermittlung der Mehrheit jedoch nicht berücksichtigt.

7.3 Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen. Nach erfolgter Wahl wird der Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter oder dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 8 Wahlleiter

8.1 Für Abstimmungen und Wahlen, welche die Entlastung von Vorstandsmitgliedern und die Wahl des Vorstandsvorsitzenden betreffen, muss der Versammlungsleiter einen Wahlleiter wählen lassen, der vorübergehend das Amt des Versammlungsleiters übernimmt.

8.2 Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter eine Kommission von mindestens drei Versammlungsteilnehmern bestellt werden. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

§ 9 Versammlungsprotokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, insbesondere durch Auslage im Clubhaus oder in elektronischer Form.
Spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres ist das Protokoll im Clubhaus auszuhängen oder elektronisch zugänglich zu machen.

Der Vorstand

33647 Bielefeld, den 01.06.2026